

Vom bürgerlichen Tod der Entmündigung und der Rechtsfürsorge für psychisch beeinträchtigte Menschen

Die wechselvolle Geschichte eines Rechtsinstituts

Wolf Crefeld

Zusammenfassung

Für Menschen, die wegen einer geistig-seelischen Beeinträchtigung ihre Rechte nicht selbst vertreten können, existierten schon im Altertum Institute der Rechtsfürsorge wie die Vormundschaft. Eine Maßnahme, die einer Person die Macht gibt, für einen anderen Menschen verbindlich zu handeln, weil dieser selbst es nicht kann, steht immer in Gefahr des Missbrauchs und der Instrumentalisierung für die Interessen anderer. Diese Gefahr wuchs, als die Entmündigung der Betroffenen zur Voraussetzung für die Bestellung eines Vormunds wurde. Doch in Verruf geriet das Vorgängerinstitut der heutigen rechtlichen Betreuung erst, als seine Aufgabe der Sorge für die Angelegenheiten des betroffenen Menschen in den Hintergrund rückte und die Entmündigung zu einem gesellschafts- und ordnungspolitischen Instrument umgeschmiedet wurde. Gemäß unserer heutigen Verfassung, die dem Schutz der Menschenwürde *jedes* Menschen höchste Priorität einräumt, hat das Betreuungsgesetz von 1990 die alte Idee der Rechtsfürsorge für behinderte Menschen wieder vom Kopf auf die Füße gestellt und zugleich den heutigen Erfordernissen entsprechend den Schwerpunkt der Sorge auf den Schutz höchst persönlicher Rechte gesetzt. Doch damit solche Gesetzesänderungen tatsächlich eine neue Praxis schaffen, darf es die Politik nicht weiter versäumen, geeignete infrastrukturelle Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit des Betreuungsrechts zu schaffen.

Abstract

It was already in the Ancient World that there were legal welfare institutes, e.g. guardianship, for people who suffered from mental, psychological impairment and who therefore were not able to advocate their rights on their own. A measure which empowers a person to take binding actions on behalf of another person since the latter one is unable to do so has always faced the risk of abuse and of becoming an instrument of other people's interests. This danger increased when the declaration of legal incapacity of the affected person became a prerequisite for appointing a guardian. However, the predecessor of today's legal guardianship institution only fell into

disrepute when its task of taking care of the matters of those who are affected was put at the back-burner, and the declaration of legal incapacity was forged to become an instrument of social policy and order policy. According to our present constitution which gives priority to protecting the human dignity of every individual human being, the guardianship law of 1990 has turned the old idea of legal welfare for disabled people from upside down to right side up. At the same time, according to today's requirements, care has been focussed on safeguarding most personal rights. However, in order to ensure that such amendments to a law set up a new practise, policy must no longer forget to establish appropriate framework conditions for the infrastructure to make this guardianship law effective.

Schlüsselwörter

Vormundschaft - historische Entwicklung - Entmündigung - Sozialarbeit - Menschenwürde - Betreuung

Guter Wein in alte Schläuche

Als das Betreuungsgesetz 1992 in Kraft trat, löste es die seit 1900 geltenden Vorschriften zur Entmündigung, zur Vormundschaft für Volljährige und der zunehmend benutzten Gebrechlichkeitspflegschaft ab. Angestoßen von der Kritik im Sachverständigenbericht des Deutschen Bundestages zur Lage der Psychiatrie (*Psychiatrie-Enquête* 1975) war unter engagierter Beteiligung von Expertinnen, Experten und Verbänden ein zivil- und verfahrensrechtliches Reformwerk entstanden. Seine Aufgabe sollte sein, die Rechtsposition geistig-seelisch beeinträchtigter Menschen zu stärken. Dennoch war mancher nach dem In-Kraft-Treten des Betreuungsgesetzes enttäuscht, weil das Reformanliegen in der Praxis der Gerichte, Behörden und Betreuenden nur unzureichend Widerhall fand. Es schien, als werde mancherorts der gute Wein des neuen Gesetzes in alte, marode Schläuche gegossen. Eingefahrene Verfahrens- und Entscheidungsroutine und tradierte Einstellungen gegenüber der Klientel wurden beharrlich beibehalten, auch wenn sie im Widerspruch zu Wort und Absicht des neuen Betreuungsrechts standen.

So blieben in Teilen der Justiz Vormundschaftsangelegenheiten weiterhin eine ungeliebte Marginalie richterlicher Praxis, die keines juristischen Ehrgeizes bedurfte und deshalb unerfahrenen Richtern und Richterinnen auf Probe überlassen wurde. Die in den Kommunalverwaltungen entstehenden Betreuungsbehörden erbten vielerorts die Last der Geringschätzung, unter der die Vormundschaftsarbeiten für Erwachsene in manchen Jugendämtern gelitten hatte, und sahen sich dementsprechend häufig so unter-

ausgestattet, dass ihre Tätigkeit für das örtliche Betreuungswesen oft nur wenig Wirkung zeigen konnte. Betreuungsvereine blühten auf, als die Kommunen bei ihnen die Chance sahen, ihre eigene Behörde zu reduzieren. Doch als deutlich wurde, dass auch die Vereine öffentlicher Mittel bedurften, um ihren Aufgaben nachzukommen, ließen manche Politiker und Politikerinnen sie wieder dahinwelken.

Die Last eines schlechten Rufes

Gesetze setzen sich nicht von selbst durch, jedenfalls dann nicht, wenn diejenigen, denen sie dienen sollen, selbst politisch nicht artikulationsfähig sind. Der Unlust, ja dem Desinteresse in Teilen der Landes- und Kommunalpolitik und der Justizverwaltungen, dem Betreuungsrecht konsequent Geltung zu verschaffen, erklärt sich auch daraus, dass mancher in der Vorstellung von einem Rechtsinstitut verharrete, das „noch nie in gutem Ruf stand und als besonders anfällig für unlautere Machenschaften gilt“ (*Weinriefer* 1987). Das Wort vom „bürgerlichen Tod“ durch eine Entmündigung illustriert *Weinriefer* in ihrer rechtshistorischen Dissertation mit einem Zitat aus *Hauptmanns Schauspiel „Vor Sonnenuntergang“*, in dem der Geheimrat Clausen, dessen um ihren Erbteil fürchtende Kinder seine Entmündigung betreiben, sagt: „Der wird den Leichenduft nicht mehr los, der einmal auch nur vier Wochen bürgerlich tot gewesen ist.“

Das im 19. Jahrhundert entstandene Entmündigungsverfahren, von einem Soziologen kritisch als „Status-degradierungszeremonie“ (*Wolff* 1988) bezeichnet, und die daraus folgende Vormundschaft haben allzu oft weniger dem Schutz behinderter Menschen gedient als dem „Anspruch der Gesellschaft, durch den Behinderten nicht gestört zu werden“ (*Lemp* 1986). „Unter Kuratel gestellt“ zu werden, galt als Schande und belastendes Stigma – selbst dann, wenn die Betroffenen die Hilfe der Vormünder dankbar anerkannten (*Joester; Kewitz* 1985, 1986). Dass anstelle der Entmündigung jetzt ein Rechtsinstitut getreten ist, dessen Ziel es gerade ist, den Rechten eines besonderen Schutzes bedürftiger Menschen Geltung zu verschaffen, steht so sehr im Widerspruch zu den in der Gesellschaft herrschenden Vorstellungen vom Vormund, dass viele statt der neuen Philosophie dieses Reformwerks nur die Verfahrensänderungen und sprachlichen Modernisierungen bemerkt haben. Dass der Vollzug eines solchen Reformgesetzes nur mit grundlegenden infrastrukturellen Maßnahmen zum Erfolg führt, kam da vielen in der Politik gar nicht erst in den Sinn. Die vorliegende Arbeit will mit einem Blick auf den rechts- und sozialhistorischen Kontext des Betreuungsrechts die Last

seiner widersprüchlichen Vergangenheit deutlich machen, unter deren Eindruck sich die Politik auch heute noch nur zögerlich zur Schaffung wirksamer Infrastrukturpolitischer Rahmenbedingungen entschließen mag.

Schutz nur für die Dauer der Schutzbedürftigkeit

Bereits das Zwölftafelgesetz des alten Roms sah vor, dass für den, der wegen seines geistig-seelischen Zustandes als nicht rechtlich handlungsfähig galt, ein Familienangehöriger stellvertretend handeln konnte. Dessen Aufgabe der Stellvertretung währte nur so lange, wie die Verwirrung andauerte. Im Übrigen konnte der Betroffene jederzeit darlegen, dass er wieder handlungsfähig sei, ohne dass dies von einer Behörde oder einem Gericht durch einen Rechtsakt festgestellt werden musste. Lediglich dem Verschwender familiären Vermögens konnte durch eine hoheitliche „*interdictio prodigi*“ die Geschäftsfähigkeit entzogen werden. Auch für ihn handelte dann ein Familienangehöriger als Stellvertreter (*Stöcker* 1982, *Magis* 1982, *Weinriefer* 1987, *Holzhauer* 1988).

Die Rechtsordnungen im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Deutschland folgten in der Regel der Auffassung, dass eine Willenserklärung mit der Absicht einer rechtlichen Wirkung nur abgeben kann, wer „mit Vernunft und Überlegung“ zu handeln im Stande ist. Bei Kindern und „Wahnsinnigen“ galt zu deren eigenem Schutz die Auffassung, dass ihnen diese Fähigkeit fehlt oder nur in eingeschränktem Maße zur Verfügung steht und ihre Willenserklärungen dementsprechend nichtig sind. Deshalb bestellte die Vormundschaftsbehörde dem als „wahnsinnig“ oder „blödsinnig“ Erkannten für die Dauer seines Zustandes nach dem Vorbild des unter väterlicher Gewalt stehenden Kindes einen Vormund. Das Wort stammt laut Duden-Wörterbuch aus dem althochdeutschen ‚munt‘ und bedeutete Schutz einschließlich der Gewalt des Hausherren über die von ihm zu schützenden Personen in seiner Hausgemeinschaft. Vormundschaft als Rechtsinstitut stellte somit ein „künstliches Familienverhältnis“ her, das der Sorge für den Kranken dienen sollte: Sorge mit den Mitteln des Rechts oder auch Rechtsfürsorge. Dem geltenden paternalistischen Familienbild entsprechend umfasste diese väterliche Gewalt die rechtlich unbegrenzte Macht zur Erziehung und zur Regelung von dessen Vermögensangelegenheiten (*Weinriefer* 1987).

Ausgrenzung der Unvernunft

Wann man dazu überging, allen, die wegen ihrer geistig-seelischen Beeinträchtigung einen Vormund

benötigten, konstitutiv die rechtliche Handlungsfähigkeit *abzuerkennen*, sie also zu *entmündigen*, ist umstritten (Stöcker 1982, Weinrieger 1987, Holzhauer 1988). Wahrscheinlich ist, dass das Bedürfnis nach einem solchen, im römischen Recht dem Verschwendern vorbehaltenen Hoheitsakt in Zusammenhang mit gesellschaftlichen Prozessen zu sehen ist, die im 17. und 18. Jahrhundert zur Gründung von Zucht- und Arbeitshäusern und schließlich auch psychiatrischen Anstalten führten. Es gab zwar seit dem Mittelalter von Klöstern oder Stiftungen getragene Hospitäler, die in fürsorgerischer Absicht neben Armen und Wanderern auch geistig-seelisch beeinträchtigte Personen beherbergten. Doch die seit dem 17. Jahrhundert entstehenden Anstalten verfolgten keine fürsorgerischen Absichten, sondern entsprachen einem im Zeitalter der Aufklärung und der Entstehung eines rationalen Staatswesens aufkommenden Bedürfnis nach dem vernünftigen Bürger, dessen Verhalten den rationalen staatlichen Interessen entsprechend geordnet war. „Der Aufstieg des Zeitalters der Vernunft, des Merkantilismus und des aufgeklärten Absolutismus vollzog sich in eins mit einer neuen rigorosen Raumordnung, die alle Formen der Unvernunft, die im Mittelalter zu der einen göttlichen, in der Renaissance zur sich säkularisierenden Welt gehörten, demarkierte und jenseits der zivilen Verkehrs-, Sitten- und Arbeitswelt, kurz: der Vernunftwelt, hinter Schloss und Riegel verschwanden ließ“ (Dörner 1984).

Dörner nennt hier unter anderem Bettler und Vagabunden, Verbrecher, politisch Auffällige und Häretiker, Alkoholiker, Verrückte, Idioten und Sonderlinge, aber auch ihr Vermögen verschwendende Söhne. Man sperrte sie in ein Hopital général, ein Work House oder ein Zucht- und Korrektionshaus ein, damit ihre Arbeit dem Staate Nutzen bringe und jeder im Lande gemahnt sei. Später sonderte man aus diesen Arbeitshäusern alle aus, die ihrer Tollheit oder ihres blöden Sinnes wegen auch unter dem Druck von Strafen sich nicht „besserten“ und steckte sie in besondere Anstalten, die man später Heil- und Pflegeanstalten nannte.

Eine Statusdegradierungszeremonie

In jener Zeit, in der das Bedürfnis nach einem deutlichen Trennstich zwischen „vernünftig“ und „unvernünftig“ wuchs, entstand die gerichtliche „Blödsinnigkeitserklärung“ für den „gefährlichen“ Geisteskranken. Als gefährlich konnte jemand bereits gelten, wenn sein Verhalten als unvernünftig und insoweit unberechenbar eingeschätzt wurde – selbst Menschen, die wegen epileptischer Anfälle aus den Normen „vernünftigen Verhaltens“ fielen, wurden

deshalb für gemeingefährlich erklärt. Im französischen Code Civil gab es mit gleichartiger Wirkung die „Interdiction“, den Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit, die jetzt nicht mehr, wie im römischen Recht, den Verschwendern vorbehalten war. Mit dem Einfluss des Code Civil auf die Rechtsordnungen deutscher Staaten wurde aus der Interdiction im deutschen Sprachraum die Entmündigung (Stöcker 1982, Weinrieger 1987). Diese diente nicht der „Sicherung des Rechtsverkehrs“, wie später behauptet wurde, sondern war eine so gewollte „Statusdegradierungszeremonie“ (Wolff 1988). Es ist schwer vorstellbar, dass in jener Zeit des Kampfes um Bürgerrechte der nach Ehrbarkeit und Anstand strebende Bürger nicht eine deutliche Trennlinie zwischen sich und den menschlichen Erscheinungen der Unvernunft begrüßt hätte.

1877 wurde dann das gerichtliche Verfahren zur Feststellung, ob eine Person als wahn- oder blödsinnig zu erklären und deshalb zu entmündigen sei, reichseinheitlich in der Zivilprozeßordnung geregelt. Einer liberalen Rechtsidee folgend bot sie den unbescholteten Bürgerinnen und Bürgern im Entmündigungsprozess die Möglichkeit, sich in einem streitigen Verfahren gegen diese staatliche Intervention in der Privatsphäre zu wehren. Wer aber im Entmündigungsverfahren als geisteskrank erklärt worden war, erhielt danach aus Gründen der Fürsorge einen Vormund.

Entmündigung für den gesellschaftlichen Fortschritt

Wer bis hierher die Geschichte der Vormundschaft verfolgt hat, mag sich wundern, wie dieses Rechtsinstitut so in Verruf geraten konnte. Sozialhistorikerinnen und -historiker haben dargestellt, wie sich im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts in Deutschland der Umgang mit deviantem Verhalten verändert hat. Damals sei es, so Dirk Blasius (1986), zu einer „einzigartigen Zunahme des Irrenwesens“ gekommen. Als Gründe nennt er neben den damaligen Fortschritten der Medizin, die den Glauben an die Heilbarkeit dessen stiftete, was man lange Zeit für unheilbar hielt, insbesondere eine tiefe Verunsicherung in der Gesellschaft infolge der „Großen Depression“. Sie weckte besondere Erwartungen an die Ordnungsbehörden als Sicherheitsgaranten, und diesen Bedürfnissen kamen die Behörden ausgiebig nach. Als Folge der stürmischen Industrialisierung und der damit einhergehenden Verstädterung waren viele Menschen nach dem Verlust ihres heimatisch-ländlichen sozialen Netzwerks entwurzelt und damit besonders anfällig für devante Entwicklungen. Die Polizeibehörden brachten die so auffälligen Men-

schen in die längst überfüllten psychiatrischen Anstalten – auch gegen den Widerstand der Anstaltsdirektoren. Andererseits war die noch junge psychiatrische Wissenschaft voller Optimismus, Menschen mit psychischen Krankheiten unter ihrer Fürsorge künftig heilen zu können.

Zur gleichen Zeit entwickelte die Sozialhygiene als neue Wissenschaft Theorien, wie man mit bevölkerungspolitischen Maßnahmen eine gesunde Gesellschaft schaffen könnte. Dabei spielten sozialdarwinistische Theorien von erbiologischer Minderwertigkeit und Auslese im Interesse einer „gesunden“ Gesellschaft eine gewichtige Rolle. Weit gehende staatliche Interventionen in die Privatsphäre des einzelnen – wie Asylierung, Verhinderung unerwünschter Heiraten und „erbkranken“ Nachwuchses, „Euthanasie“ schwer behinderter Menschen – erschienen auf dem Boden solcher sozialhygienischer Ideen vom gesellschaftlichen Fortschritt und larvieren als Fürsorge auf einmal legitim, lange vor der Zeit des nationalsozialistischen Regimes.

In diese Zeit fielen die Arbeiten am Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), in dem auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Entmündigung zu regeln waren. Der erste Entwurf des BGB sah noch ganz in der herkömmlichen Sichtweise vor, dass eine Person, die des Vernunftgebrauchs beraubt und deshalb rechtlich nicht handlungsfähig sei, wegen Geisteskrankheit entmündigt werden konnte. Demgegenüber sollte Geistesschwäche als ein Zustand „ungenügender Entwicklung der geistigen Kräfte“ nicht zur Entmündigung führen. Dagegen wandten die psychiatrischen Sachverständigen ein, dass nicht alle Geisteskranken des Vernunftgebrauchs beraubt seien, diese aber ebenso wie die Personen mit Geistesschwäche „aus Rücksicht der Fürsorge“ entmündigt werden sollten.

Die Konsequenz war, dass die Gleichsetzung von Geisteskrankheit mit fehlender rechtlicher Handlungsfähigkeit fallen gelassen wurde und im Namen einer vorgeblichen Fürsorge auch geschäftsfähige Personen, wenn ihr Verhalten als krankhaft diagnostiziert wurde, entmündigt werden sollten. Weiter erschien nach dem Votum von psychiatrischen Sachverständigen die Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche nicht praktikabel, weshalb man einfach die im Einzelfall anzustrebende Rechtsfolge zum Unterscheidungskriterium machte: Die Erklärung zum/zur Geisteskranken sollte Geschäftsunfähigkeit und die Festlegung auf Geistesschwäche die beschränkte Geschäftsfähigkeit zur Folge haben (Peukert 1984, Weinriefer 1987).

Entmündigt werden darf, wer entmündigt werden soll

Endgültig verlor die Vormundschaft ihren ursprünglichen Charakter, als man dem „Verlangen der öffentlichen Meinung nach gesetzlicher Bekämpfung des Übels Trunksucht“ Rechnung trug und Trinkerinnen sowie Trinker rechtlich den Geistesschwachen gleichstellte, weil das einen „heilsamen erzieherischen Einfluss auf die Bevölkerung ausüben“ werde (aus den Beratungsprotokollen, zitiert nach Weinriefer 1987). Damit wurde der Entzug der Geschäftsfähigkeit zu einer Sanktion im öffentlichen Interesse – die Vormundschaft sollte den Interessen der Allgemeinheit dienen. Dabei blieb der Widerspruch unreflektiert, dass man sie weiterhin als Fürsorgemaßnahme deklarierte.

Die im Januar 1900 im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft tretenden Vorschriften zur Entmündigung waren jetzt nicht mehr als eine „Ansammlung unbestimmter Rechtsbegriffe“ (ebd., 1987). Der Richter hatte für die Begriffe „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ keinen rechtlichen Entscheidungsmaßstab, und die Frage nach dem Besorgen-Können der eigenen Angelegenheiten blieb für alle möglichen, meist gesellschaftspolitisch motivierten Spekulationen offen, da es sich ja nicht mehr um rechtliche Angelegenheiten handeln musste. So werteten Psychiater unter anderem „soziales Scheitern“, Verwahrlosung, Neigung zu Rechtsbrüchen, Vernachlässigung beruflicher Pflichten, Widerstreben von Kriegsneurotikern gegen ärztliche Behandlungsversuche als Nichtbesorgen-Können wichtiger Angelegenheiten (Magis 1982). Psychiater fanden bei immer weiteren Krankheitsdiagnosen eine Entmündigung „aus Gründen der Fürsorge“ und als „Mittel der Lenkung“ angezeigt. Selbst in Fällen von Psychopathie, obwohl nach damals herrschender psychiatrischer Lehre keine Krankheit, sollten die betroffenen Personen als geistesschwach entmündigt werden können. Letztlich näherten sich die Entmündigungsvorschriften und deren Auslegung dem Zirkel: Entmündigt werden darf, wer entmündigt werden soll (Weinriefer 1987).

Sozialarbeit in der vormundschaftlichen Praxis

Nach dem In-Kraft-Treten des BGB gingen die Auseinandersetzungen um Handhabung und Ziele des Entmündigungsrechts weiter. Jetzt beteiligten sich auch Vertreterinnen der beruflichen Sozialarbeit daran, zunächst um die vormundschaftliche Praxis zu gestalten, doch in der Weimarer Republik auch unter gesellschaftspolitischen Aspekten. Seit 1900 waren auch Frauen als Vormünder zugelassen. Eini-

ge Pionierinnen der beruflichen Sozialarbeit erkann-ten hier eine soziale Aufgabe. So gründete Frieda Duensing nach ihrer juristischen Promotion an der Universität Zürich 1904 einen Verein für weibliche Vormundschaften (Zeller 1999). Marie Baum, die als promovierte Chemikerin über ihre Tätigkeit als Ge- werbeinspektorin in Baden zur Sozialarbeit gelang-te, berichtet in ihrer Autobiographie, dass sie damals neben dieser Tätigkeit einige Vormundschaften ge-führt hat (Baum 1950).

Wohl am nachhaltigsten war das Wirken von Agnes Neuhaus und den von ihr seit 1900 gegründeten Vereinen vom Guten Hirten (Katholische Fürsorge-vereine für Frauen und Mädchen), aus denen der heutige Sozialdienst Katholischer Frauen entstanden ist. Mit ihrem Prinzip der organisierten Einzelvor-mundschaft warb sie Frauen, die zu einem ehren-amtlichen Engagement als Vormünderin unter enger Rückbindung an den Verein bereit waren. Die Mitar-beiterinnen des Vereins boten diesen Frauen Anlei-tung und fachliche Begleitung (Hülshoff 1985). Die Vormundschaft war für sie eine umfassende Form der Fürsorge für die Person und deren Vermögen, wobei die Personensorge als Aufgabe der ehrenamtlichen Vormünderinnen auch erzieherische Ziele ein-schloss. Wie Hülshoff (1989) dargestellt hat, war es Aufgabe der Vormünderin, ihren Mündeln „bei der Entwicklung ihrer Selbständigkeit und Selbstverant-wortung (zu) helfen, damit sie ein gutes und rechtes, sinnerfülltes Leben führen können“.

Entmündigung wegen lasterhaften Lebenswandels

Vormundschaften sollten nach den Vorstellungen der beruflichen Fürsorge und der sich als fortschrittlich ansehenden Psychiater zur Mündigkeit, Besserung und Heilung führen. Doch was sollte geschehen, wenn die Bemühungen um Behebung des devian-ten Verhaltens nicht zum Erfolg führten? Was sollte mit den „Unheilbaren“ und „Unerziehbaren“ gesche-hen? So entstanden Überlegungen, die Entmündi-gung konsequenter zu einem gesellschaftspoliti-schen Instrument gegen die vielfältigen Erscheinungen sozialer Devianz zu entwickeln, wie der Sozialhistoriker Peukert (1984) dargestellt hat.

Der Münchener Amtsrichter Naegele zum Beispiel plädierte für die Entmündigung als „eine Maßnah-me, die ebenso zum Schutz eines größeren oder kleineren Kreises der Allgemeinheit, wie zum Schutz der Betreffenden angeordnet wird“. Entmündigungs-gründe sollten „lasterhafter Lebenswandel und Misswirtschaft“ sein, welche ebenso „Lebensformen eines in seiner Hauptbeziehung zur Gemeinschaft

Gescheiterten“ seien wie „die Arbeitsscheue, das Vagabundieren, die Prostitution, die Perversion, das Verbrechen und schließlich die tiefste Entwertung dem Leben gegenüber, der Selbstmord“. Medizini-sche Diagnosen sollten für den Entmündigungsrich-ter nicht entscheidenden Wert haben. „Der ganze Streit um die Diagnose ist deshalb hier belanglos. Der Entmündigungsrichter bestimmt den Grad der Entmündigung nach dem Grade der Störung im Rechtsleben.“ Maßgeblich sollte die Stärke oder Schwäche des „Willens zur sozialen Eingliederung“ sein (Naegele 1925). Insbesondere Magis (1982) und Peukert (1984) belegen mit einer Reihe von Zitaten, dass auch maßgebende Vertreter der Psy-chiatrie die Entmündigung als Mittel des Kampfes gegen Verbrechertum, Entartung des Charakters, gegen Psychopathen, „Willensschwäche und Pseu-dologisten“ eingesetzt sehen wollten.

Bewahrungsgesetz für die Unerziehbaren

Eine engagierte Kämpferin für eine Asylierung der Unerziehbaren in Einrichtungen abseits der Öffent-lichkeit war damals Agnes Neuhaus als Abgeordnete im Deutschen Reichstag. In ihrem ersten Entwurf eines Bewahrungsgesetzes hieß es in § 1: „Personen können, soweit dies zur Bewahrung vor körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung oder zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit erforderlich ist, einer Anstalt zur Verwahrung überwiesen werden, wenn sie a) in Fürsorgeerziehung stehen, für die Zeit nach Beendigung der Fürsorgeerziehung, b) wegen Geis-teskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind“ (zitiert nach Peukert 1984).

Im Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege von Dün-ner schrieb sie zu dem „von allen sozial arbeiten-den Kreisen dringend geforderten“ Bewahrungsgesetz, es sei gewachsen aus den Erfahrungen der Gefährdetenfürsorge, der aber für Erwachsene keine Maßnahmen zur Verfügung ständen. „Es hat sich jedoch bei einer nicht unerheblichen Anzahl der Ge-fährdeten eine so ungewöhnliche Schwäche des Ver-standes oder des Willens – meist beides – gezeigt, dass sie aus sich ganz unfähig zu einer geordneten Lebensführung sind. Sie haben in sich keinen Halt, keine Hemmungen, keine Möglichkeiten, die Folgen ihres Handelns zu übersehen. Jeder Schwierigkeit, jeder Stimmung, jeder Verführung unterliegen sie rettungslos; ohne Schutz und ohne feste Stütze sind sie auf die Dauer völliger Verwahrlosung anheim ge-gaben. Sie bilden aber auch eine große Gefahr für die Allgemeinheit. Infolge Fehlens jeglichen Verant-wortungsgefühls sind sie in vielen Fällen Verbreite-rinnen von Geschlechtskrankheiten...“ (Maier; Win-kelhausen, S. 99).

Als die Bewahrung mittels des Instituts der Entmündigung bei den Juristen nicht durchzusetzen war, ließ man in den nächsten Entwürfen den Bezug zur Entmündigung fallen, wenn beide auch de facto auf das Gleiche hinausließen. Obwohl die Idee eines Bewahrungsgesetzes viele Anhängerinnen und Anhänger fand (es engagierten sich dafür der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV), prominente Psychiater wie Aschaffenburg und Sozialdemokraten), kam es im Parlament nie zu einer Einigung darüber, welche Personen für die Verwahrung vorzusehen seien und wer die Kosten tragen würde. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten suchte unter anderem der DV das neue Regime für die Idee eines Bewahrungsgesetzes zu gewinnen. Was daraus wurde (*Peukert* nennt als Beispiel das Asozialengesetz von 1937, das die Einweisung Asozialer in ein Konzentrationslager vorsah), ließ dann die Vertreterinnen der Fürsorge doch zurückschrecken – so hatten sie sich die Geister, die sie riefen, nicht vorgestellt.

Elende, menschenunwürdige Umstände

Nach dem Ende des Naziregimes, nach Erbgesundheitsgesetz und den Morden an weit über 100 000 Anstaltsbewohnern und -bewohnerinnen herrschte in den psychiatrischen Anstalten peinliches Schweigen und „geistige Blutleere“. Wie die Sprache psychiatrischer Gutachten aus jener Zeit belegt, sahen viele Psychiater ihre Aufgabe insgeheim immer noch vorrangig in der Sorge, die Öffentlichkeit vor ihren „Kranken“ zu schützen. Unter „elenden, menschenunwürdigen Umständen“ (wie die Sachverständigen der *Psychiatrie-Enquête* in ihrem Zwischenbericht formulierten) mussten die Anstaltsbewohner und -bewohnerinnen leben. Diesem Elend davonlaufen konnten sie nicht, ihr Vormund hätte sie sogleich wieder zurückbringen lassen.

Viele Entmündigungen hatten allein den Zweck, den weiteren Zwangsaufenthalt zu legitimieren. Den Anstalten schaffte die Vormundschaft „den langfristig hospitalisierten, infantilisierten entmündigten Patienten, der problemlos und rationell verwaltet und versorgt werden ... kann“ (*Koester* 1974), formulierte damals ein reformorientierter Anstaltsdirektor kritisch. In anderen Fällen waren es Pflegeheime und Sozialämter, die durch eine Vormundschaft ihren administrativen Aufwand mindern wollten (*Zenz u.a.* 1987). Dabei hatten nach einer Untersuchung im Rheinland über zehn Prozent der Anstaltsbewohner und -bewohnerinnen ihre Vormünder noch nie gesehen und fast die Hälfte erhielt von ihnen nur einmal im Jahr Besuch (*Gabor* 1972). „Manche Vormünder kommen auch dann nicht, wenn wir sie

wegen dringender Angelegenheiten anschreiben“, wird ein anderer Anstaltsdirektor zitiert (*Schnack* 1987). Die Vormundschaft war letztlich die strukturelle Basis für die Aufrechterhaltung des Elends, über das die Sachverständigen berichtet haben.

Von den 69 123 entmündigten Personen im Jahr 1975 hatten 77 Prozent einen Einzelvormund, während 16 Prozent einer Amtsvormundschaft und sechs Prozent einer Vereinsvormundschaft unterstanden (*Zenz u.a.* 1987). Oft waren diese Einzelvormünder Rechtsanwälte, die bis zu 280 Vormundschaften berufsmäßig führten (*ebd.*). Aus einer Landeshauptstadt wurde berichtet, dass dort mehr als 15 000 Vormundschaften und Pflegschaften unter 20 Anwaltskanzleien verteilt seien. In Einzelfällen konnten laut Bericht solche Vormundschaften sehr einträglich sein, weil ein Berufsvormund bis zu fünf Prozent des Mündelvermögens als Aufwandsentschädigung verrechnen durfte. Das konnten dann auch schon mal fünfzigtausend Mark und mehr sein – für eine Betreuungszeit von durchschnittlich sechseinhalb Stunden im Jahr, wie das dortige Amtsgericht errechnet hat (*Schnack* 1987). Doch verallgemeinerbar ist dies nicht. Es gab ebenso Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich als Berufsvormünder redlich und engagiert um ihre Mündel sorgten (*Ernst* 1990). Daneben übernahmen, wenn keine Angehörigen zur Verfügung standen, andere Bürger – wie zum Beispiel pensionierte Beamte – eine kleine Zahl von Vormundschaften.

Überlastete Amtsvormünder

Schwierig, wenn auch mit großen regionalen Unterschieden, war die Situation in den Ämtern. Meist waren die Jugendämter auch für die Erwachsenenvormundschaften und -pflegschaften zuständig. Deinen Beschäftigte, teils Fachkräfte der Sozialarbeit, teils der Verwaltung, erhielten bei Fallzahlen von 65 bis 120 – manchmal auch mehr als 250 – die besonders schwierigen Fälle, die andere wegen des überdurchschnittlichen Arbeitsaufwandes oder weil der Kontakt zu ihnen mit Angst oder Ekel verbunden war nicht wollten. Ständig überfordert, fühlten sich manche „als die Müllabfuhr“ behandelt, die den „gesellschaftlichen Schrott außer Sicht zu bringen“ habe (*Senger* 1988). Sie litten unter mangelnder Anerkennung und Entwertung ihrer Tätigkeit durch die Öffentlichkeit. Auf Fortbildungsveranstaltungen waren Rechtsfragen, der Umgang mit Mündeln und Pfleglingen sowie die Berufsrolle des Vormunds/Pflegers die von ihnen bevorzugten Themen.

Die unklare Berufsrolle führte denn auch zu Spannungen in den Ämtern, wer denn nun – Sozialarbei-

ter, Sozialarbeiterin oder Verwaltungsfachkräfte – die „eigentliche“ Vormundschaftsarbeit leiste. *Senger* (1988) resümierte damals: „Nach meinen Erfahrungen durch die Lehrtätigkeit sind die Vormünder und Pfleger in der Regel engagierte, gut informierte und auf das Wohl ihrer Mündel und Pfleglinge bedachte Menschen.“ Daneben spielten die Vormundschaftsvereine der Wohlfahrtsverbände meist nur eine geringe Rolle. In vielen Städten gab es sie überhaupt nicht, und wo es sie gab, übernahmen sie Fälle „meist nur in sehr beschränkter Zahl und bei genauer Auslese“ (*Zenz* 1987).

Menschenwürde und Selbstbestimmung

Den Anstoß zur Reform des Rechts und der Praxis der Vormundschaft und Pflegschaft für Erwachsene hat die *Psychiatrie-Enquête* (1975) gegeben. Die Sachverständigen kritisierten unter anderem die diskriminierende Wirkung, den unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen und die nicht mehr den heutigen sozialstaatlichen Gegebenheiten entsprechende Betonung der Vermögenssorge. Sie forderten die Entwicklung eines abgestuften Systems von Betreuungsmaßnahmen und den Ersatz der Entmündigung durch Feststellung der *Betreuungsbedürftigkeit* in einem auf die individuellen Gegebenheiten abgestellten Verfahren. Darüber hinaus sei eine bessere Fort- und Weiterbildung aller Mitwirkenden notwendig

Die Kritik wurde erst Anfang der 1980er-Jahre aufgegriffen (*Crefeld* 1983, *Dürr* 1983). *Bernd Schulte*, später sachverständiger Berater im Gesetzgebungsverfahren, nannte als Ausgangspunkt der Reform die Verpflichtung, die Rechte geistig-seelisch beeinträchtigter Menschen zu schützen, und forderte, zur Feststellung einer Betreuungsbedürftigkeit soziale und biographische Aspekte einzubeziehen (*Schulte* 1986). *Zenz* und andere (1987) belegten in einer rechtstatsächlichen Untersuchung nicht nur die Mängel des geltenden Rechts, sondern auch erhebliche Vollzugsdefizite bei der bestehenden Rechtslage. Ebenso werde jetzt eine Gesetzesänderung allein noch keine neue Praxis schaffen, vielmehr bedürfe die geplante Rechtsreform einer „sozialpolitischen Flankierung“, ohne die die Reform wirkungslos bleiben werde. Das seit 1992 geltende Betreuungsrecht ist nun eindeutig in seinen Zielen, wie es das Vormundschaftsrecht von 1900 nie war. Seine Grundlage ist, wie von *Volker Lipp* (2005) dargestellt, die Garantie der Menschenwürde durch das Grundgesetz. Aus ihr folgt, dass der Staat das Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger zu achten und zu schützen hat. Aus dem *Schutzgebot* ergibt sich die Verpflichtung, ein Institut der Rechtsfürsor-

ge zur Verfügung zu stellen, damit die Betroffenen ihr Selbstbestimmungsrecht verwirklichen können. Aus dem *Achtungsgebot* folgt, dass diese Rechtsfürsorge nur zulässig ist, wenn die betroffene Person nicht eigenverantwortlich entscheiden kann. Als die beiden Teilaufgaben der Betreuung nennt *Lipp* die *Hilfe* zur Herstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit und den *Schutz* vor selbstschädigenden Handlungen. Dabei ist der Betreuer, die Betreuerin an die Wünsche und das subjektive Wohl der Betreuten gebunden, hat sie zu beteiligen und eine selbstständige Handlungsfähigkeit zu fördern.

Qualitätssicherung und angemessene Rahmenbedingungen

Doch wie die seitherigen Erfahrungen zeigen, bleibt auch dieses Gesetz dort wirkungslos, wo die zu seiner Verwirklichung notwendigen Rahmenbedingungen defizitär sind. Wenn sich heute immer noch manche Betreute als entmündigt und „bürgerlich tot“ erleben und Akteure des Betreuungswesens ihren Aufgaben nicht gerecht zu werden wissen, wenn sie sich fremden Interessen beugen, als lebte noch das alte Entmündigungsrecht, liegt das an Mängeln einer immer wieder angemahnten Infrastruktur (*Oberloskamp* u.a. 1992, *Vormundschaftsgerichtstag* 1999, *Crefeld* u.a. 2004, *Schulte* 2005), deren vorrangiges Ziel die Qualitätssicherung im Betreuungswesen ist.

Betreuende sind, wie das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, Vertrauenspersonen des fürsorgenden Staates sind. Dann haben Bund, Länder und Gemeinden für deren Vertrauenswürdigkeit zu sorgen, indem:

- ▲ alle Berufsbetreuende auf der Basis gemeinsamer fachlicher Standards die ihnen als Aufgabe übertragenen psychosozialen Beratungs- und Unterstützungsprozesse gemäß den Normen des Betreuungsrechts gestalten,
- ▲ alle Betreuungsbehörden dank angemessener Ausstattung nicht nur Gesetze verwalten, sondern für den gebotenen Schutz der Rechte der nach dem Betreuungsrecht schutzbedürftigen Menschen wirklich sorgen und
- ▲ genügend Betreuungsvereine in der Lage sind, ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen nachhaltig zu unterstützen. Dann werden auch die Unterschiede zwischen Entmündigung und Betreuung von allen verstanden werden.

Literatur

- Baum**, M.: Rückblick auf mein Leben. Heidelberg 1950
Blasius, D.: Umgang mit Unheilbarem. Studien zur Sozialgeschichte der Psychiatrie. Bonn 1986
Crefeld, W. u.a.: Zwölf Punkte zur Fortentwicklung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts. Arbeits-

- kreis „Recht und Psychiatrie“ der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie. DGSP-Rundbrief. Köln 1983
- Crefeld, W. u.a.:** Qualitätssicherung und Professionalisierung im Betreuungswesen. In: Betreuungsrechtliche Praxis 5/2004, S. 168-173
- Dörner, K.:** Bürger und Irre. Frankfurt am Main 1984
- Dürr, E.:** Persönliche Hilfen und rechtlicher Schutz. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 11/1983, S. 273-278
- Ernst, E.:** Betreuung in der anwaltlichen Tätigkeit. In: Familie und Recht 5/1990, S. 292-293
- Gabor, M.:** Die Beziehung entmündigter Patienten in einem psychiatrischen Krankenhaus zu ihrem Vormund. Dissertation Medizin. Düsseldorf 1972
- Holzhauer, H.:** Empfiehlt es sich, das Entmündigungsrecht, das Recht der Vormundschaft und der Pflegschaft über Erwachsene sowie das Unterbringungsrecht neu zu ordnen? Verhandlungen des 57. Deutschen Juristentages. München 1988
- Hülshoff, P.:** Verwaltete Menschen? Notwendigkeit der Vormundschaftsarbeit und ihre spezifischen Chancen im Sozialdienst katholischer Frauen. In: Deutscher Caritasverband (Hrsg.): Jahrbuch der Caritas. Karlsruhe 1985, S. 288
- Hülshoff, P.:** Pädagogische Aspekte der Vormundschaftsarbeit mit Erwachsenen. Hildesheim 1989
- Joester, A.; Kewitz, C.:** Entmündigung in der Bundesrepublik Deutschland – zur Lebenssituation von Bürgern nach der Entmündigung. Diplomarbeit Psychologie. Bochum 1985
- Joester, A.; Kewitz, C.:** Entmündigung: Rechtlicher Anspruch und seine Verwirklichung aus der Sicht von Betroffenen und Experten. In: Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis 1/1986, S. 42-54
- Koester, H.:** Vormundschaft bei hospitalisierten psychisch Kranken – Hilfe oder Behinderung in Behandlung und Rehabilitation? In: Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): 10. Psychiatertagung. Köln 1974
- Lempp, R.:** Das Persönlichkeitsrecht geistig behinderter Menschen. In: Hellmann, U. (Hrsg.): Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Menschen mit geistiger Behinderung. Marburg/Lahn 1986
- Lipp, V.:** Betreuung. Rechtsfürsorge im Sozialstaat. In: Betreuungsrechtliche Praxis 1/2005, S. 6-10
- Magis, G.:** Entmündigung, Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft. Diplomarbeit Psychologie. Bonn 1982
- Maier, H.; Winkelhausen, I. (Hrsg.):** Agnes Neuhaus. Schriften und Reden. Würzburg 2000
- Naegele, O.:** Zur Reform des Entmündigungsrechts. In: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 19/1925, S. 281-293
- Oberloskamp, H. u.a.:** Hauptamtliche Betreuer und Sachverständige. Köln 1992
- Peukert, D.:** Der sozialgeschichtliche Sinn und Sinnwandel der Entmündigung. In: Dörner, K. (Hrsg.): Die Unheilbaren. Bonn 1984
- Psychiatrie-Enquête:** Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland. Bundestagsdrucksache 7/4200 und 7/4201. Bonn 1975
- Schnack, D.:** Die Unpersonen. Entmündigung und Zwangspflegschaft. In: Sozialmagazin 2/1987, S. 13-19
- Schulte, B.:** Reformvorstellungen unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Regelungen und Erfahrungen. In: Hellmann, U. (Hrsg.): Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Menschen mit geistiger Behinderung. Marburg/Lahn 1986
- Schulte, B.:** Betreuung. Rechtsfürsorge im Sozialstaat. In: Betreuungsrechtliche Praxis 1/2005, S. 10-13
- Senger, I.:** Die Tätigkeit des Amtsvormundes/-pflegers. Bestandsaufnahme eines Arbeitsfeldes. In: Nachrichtendienst 12/1988, S. 377-381
- Stöcker, H.:** Empfiehlt es sich, das Rechtsinstitut der Entmündigung ersatzlos abzuschaffen? In: Amtsvormund 8/1982, S. 197-234
- Vormundschaftsgerichtstag e.V.:** Leitlinien zur rechts- und sozialpolitischen Diskussion um die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts. In: Betreuungsrechtliche Praxis 4/1999, S. 123-125
- Weinrieger, G.:** Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche. Berlin 1987
- Wolff, S.:** Sozialwissenschaftliche Aspekte der ‚Methodik‘ psychiatischer Gerichtsgutachten. Vortragsmanuskript. Iserlohn 1988
- Zeller, S.; Frieda Duensing.** In: Eggemann, M.; Hering, S. (Hrsg.): Wegbereiterinnen der modernen Sozialarbeit. Weinheim 1999
- Zenz, G. u.a.:** Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige. Köln 1987